

Betreff: AW: Parkplatz Liegenschaft 758
Von: Bolt Erwin VEPO-Bau-VT <Erwin.Bolt@kapo.sg.ch>
Datum: 06.02.2024, 08:50
An: Peter Straub <peter.f.straub@gmail.com>

Sehr geehrter Herr Straub

Vielen Dank für die Nachfrage. Bei einer einzigen Zu- und Wegfahrt auf das Grundstück genügt ein Signal, um auf das gerichtliche Verbot aufmerksam zu machen. Das Verbot gilt für das ganze Grundstück und dies seit der Verfügung, demnach im Jahre 2012. Da hat sich nichts geändert und sie können dies anwenden.

Eine gute Zeit wünsche ich Ihnen.

Freundliche Grüsse
Erwin Bolt
Verkehrstechnik
T +41 (0)58 229 34 15
T Abt. +41 (0)58 229 40 90

erwin.bolt@kapo.sg.ch
www.kapo.sg.ch

Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement
Kantonspolizei

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie dieses Mail drucken.

Diese Nachricht ist ausschliesslich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtuemlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender zu verstaendigen und die Nachricht unwiderrufflich zu loeschen.

Von: Peter Straub <peter.f.straub@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 07:53
An: Bolt Erwin VEPO-Bau-VT <Erwin.Bolt@kapo.sg.ch>
Betreff: Re: Parkplatz Liegenschaft 758

Guten Tag Herr Bolt

Besten Dank für Ihr Mail.

Meine Frage an Ihre Fachstelle betraf die **Signalisierung**.

Was ich eigentlich wissen wollte: Ist für ein Grundstück, welches nur über einen Zugang erreicht werden kann, **ein** Parkverbotsschild bei diesem Eingang ausreichend?

Mit dem Kreisgericht hatte ich bereits vor einiger Zeit Kontakt aufgenommen.

Gemäss deren Auskunft gilt ein gerichtliches Verbot für das ganze Grundstück, für welches es erlassen wurde. Auch wenn ursprünglich nur ein Teil davon gemeint war.

Ich nehme nicht an, dass sich das zwischenzeitlich gross geändert hat.

Danke & mfg P. Straub

Am 06.02.2024 um 07:25 schrieb Bolt Erwin VEPO-Bau-VT:

Sehr geehrter Herr Straub

Ihre E-Mail wurde zur Beantwortung an mich weitergeleitet. Gerne nehme ich zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Bei einem bestehenden gerichtlichen Verbot sind Änderungen oder Ergänzungen über das zuständige Kreisgericht einzureichen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Erwin Bolt

Verkehrstechnik

T +41 (0)58 229 34 15

T Abt. +41 (0)58 229 40 90

erwin.bolt@kapo.sg.ch

www.kapo.sg.ch:

Kanton St.Gallen

Sicherheits- und Justizdepartement

Kantonspolizei

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie dieses Mail drucken.

Diese Nachricht ist ausschliesslich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtuemlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender zu verstaendigen und die Nachricht unwiderruflich zu loeschen.

Von: Benz Urs VD-AöV <U.Benz@sg.ch>

Gesendet: Sonntag, 28. Januar 2024 20:36

An: Peter Straub <peter.f.straub@gmail.com>

Cc: Irène Hunold <irene@hunold.ch>; Staub Christian VEPO-Rech-VT <Christian.Staub@kapo.sg.ch>

Betreff: AW: Parkplatz Liegenschaft 758

Sehr geehrter Herr Straub

Ich arbeite seit April 2023 nicht mehr bei der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik. Mein Nachfolger christian.staub@kapo.sg.ch wurde mit Ihrer Anfrage im CC bedient. Er wird sich um Ihr Anliegen kümmern. Besten Dank fürs Verständnis.

Freundliche Grüsse

Urs Benz

Urs Benz

Verkehrsplaner

[T +41 58 229 35 14](tel:+41582293514)

u.benz@sg.ch

www.sg.ch/verkehr/oeffentlicher-verkehr

Kanton St.Gallen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für öffentlichen Verkehr

Davidstrasse 35

9001 St. Gallen

Von: Peter Straub <peter.f.straub@gmail.com>

Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 19:03

An: Benz Urs VD-AöV <U.Benz@sg.ch>

Cc: Irène Hunold <irene@hunold.ch>

Betreff: Parkplatz Liegenschaft 758

Sehr geehrter Herr Benz

Ich weiss nicht, ob Sie noch für solche Themen zuständig sind. Falls nicht, bitte ich Sie, das Mail an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Danke!

Meine Frage betrifft den "inneren" Parkplatz der Liegenschaft 758, GIS Quarten / Unterterzen. Also jenen Bereich, welcher durch eine Schranke von der Fahrstrasse abgetrennt ist (Situation siehe Attach "Parkplätze_Resort_Walensee.jpg").

Im Jahr 2012 hatten Sie unter der **Geschäftsnummer 12-809** eine Weisung betreffend Aufstellung von Signalen für den "äusseren" Parkplatz erlassen, damit das Kreisgericht Werdenberg/Sarganserland ein gerichtliches Parkverbot für eine Reihe von Liegenschaften, darunter auch der Liegenschaft 758 der Stockwerkeigentümergeinschaft Resort Walensee, erlassen konnte.

In der Zwischenzeit wurde das "wilde" Parkieren auch auf dem "inneren" Parkplatz zunehmend zu einem Problem. Weshalb die Stockwerkeigentümer prüfen, auch dort ein Parkverbot zu signalisieren, damit bei grobem Missbrauch rechtliche Mittel ergriffen werden können.

Wie auf dem Plan ersichtlich, kann nur an einem Ort (bei der westlichen Schranke) auf das Areal gefahren werden.

Da jeder bei dieser Schranke vorbeifahren muss, gehe ich davon aus, dass eine Verbotstafel bei dieser Schranke - ähnlich wie jene aussen (siehe Attach "Parkverbot"), mit angepasstem Text, als Signalisation ausreicht.

Möglicher Text: «Privat / Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz der Stockwerkeigentümergeinschaft Resort Walensee (Grundstück 758) unter Androhung einer Busse bis zu CHF 500 verboten. Berechtig sind die Eigentümer des Resorts und deren Gäste auf den markierten Parkfeldern.»

Ist das zutreffend?

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir diese Frage beantworten könnten. Damit, falls von den StoWE gewünscht, die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet werden können.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

iA. Peter Straub

--

Schöneegg 13
8752 Näfels

<https://geopark-guide.ch/>
<https://resort-walensee.info/news/>